

Beurlaubungen aus wirtschaftlichen Gründen.

Gegenüber einer kürzlich erschienenen Blättermeldung, daß der Kriegsminister, beziehungsweise der ungarische Landesverteidigungsminister die Militärbehörden ermächtigt habe, mit Rücksicht auf den vor den Weihnachtsfeiertagen gesteigerten Geschäfts- und Handelsverkehr Kaufleuten und gewerblichen Angestellten, die im Hinterlande aktiven Militär- oder Landsturmbdienst leisten, in nachweislich bringenden, die Existenzinteressen gefährdenden Fällen einen Urlaub von längstens acht Tagen zu gewähren, wird zur Vermeidung jedes Mißverständnisses festgestellt, daß es sich hier keineswegs um eine bloß für Ungarn geltende, beziehungsweise um eine solche Anordnung handelt, die lediglich kaufmännische oder gewerbliche Kreise betreffen würde oder auch nur auf die Weihnachtszeit eingeschränkt wäre. Die erwähnte Meldung ist vielmehr richtig dahin aufzufassen, daß im Sinne des schon bisher prinzipiell geübten Vorganges überhaupt den im Hinterlande Militärdienst leistenden Wehrpflichtigen bei nachgewiesener Notwendigkeit in dringenden, die Existenz bedrohenden Angelegenheiten kurze Urlaube im Höchstmaße von acht Tagen von den Militärkommandos bewilligt werden können. Es ist aber selbstverständlich, daß solche Urlaube, bei deren Gewährung für Oesterreich und für Ungarn gleichmäßig vorgegangen wird, Ausnahmen bilden müssen, die sich im Hinblick auf die militärischen Interessen keinesfalls häufen dürfen.